

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 71 (1962)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Das IKRK und das Haftregime der Algerier in Frankreich

Seit Beginn des Hungerstreiks der Algerier in Frankreich wurde von verschiedenen Seiten eine neutrale humanitäre Intervention des IKRK gefordert.

Die französische Regierung bat ihrerseits das IKRK, seine Gefängnisbesichtigungen in Paris und der Provinz wieder aufzunehmen. Es sei hier daran erinnert, dass die Delegierten des IKRK sich bereits seit Ende 1958 in regelmässigen Abständen an die Haftstätten für Algerier in Frankreich begeben. Auf jede ihrer Besichtigungen folgt ein Bericht an die Gewahrsamsmächte, in dem das IKRK die Beobachtungen seiner Delegierten mitteilt und verschiedene Anregungen zur Verbesserung des Loses der Häftlinge gibt.

Als Folge vorhergegangener Missionen wurden verschiedene Vorteile denjenigen Häftlingen zugestanden, die in den meisten Gefängnissen die Vergünstigungen eines liberaleren Regimes als die anderen Gefangenen, nämlich das «Regime A» genossen.

Nach Beendigung seiner letzten Besichtigungen unterbreitete das IKRK der französischen Regierung einige Anregungen, die darauf hinzielen, den Rahmen des «Regimes A» zu erweitern und dessen Anwendung einheitlich auf alle Strafanstalten Frankreichs und Algeriens auszudehnen.

In Uebereinstimmung mit diesen Vorschlägen arbeiteten die Gewahrsamsbehörden ein neues, liberaleres Statut für die politischen Gefangenen aus.

Diese neue Bestimmung wurde den Vertretern der algerischen Gefangenen mitgeteilt, die daraufhin beschlossen, ihren Hungerstreik abzubrechen.

In Genf hatte das IKRK von verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften und insbesondere von mehreren arabischen Verbänden zahlreiche Bitten um Intervention zugunsten der in den Hungerstreik getretenen Algerier erhalten. Es freute sich, ihnen antworten zu können, dass diese Frage dank den von seinen Pariser Vertretern unternommenen Schritten eine befriedigende Lösung gefunden hatte.

*

Die Bemühungen des IKRK im Hinblick auf die Einhaltung der Genfer Abkommen im Kongo

Ein feierlicher Aufruf an den Präsidenten Kasavubu

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war um so bestürzt über die Nachricht von den

im Kongo verübten Greueln, als es seit Ausbruch der Unruhen in diesem Lande im Sommer 1960 unermüdlich bemüht gewesen ist, dort die Kenntnis von den Genfer Abkommen wie auch einen Geist der Menschlichkeit zu verbreiten.

Der Präsident des IKRK richtete an den Präsidenten der Kongo-Republik, Kasavubu, ein Telegramm, in dem er seine grosse Beunruhigung über die kürzlich aus verschiedenen Teilen des Landes gemeldeten Greueln aussprach und ihn daran erinnerte, dass seine Regierung durch ihren Beitritt zu den Genfer Abkommen die Verpflichtung übernommen hat, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. In diesem Telegramm richtete der Präsident des IKRK einen feierlichen Aufruf an das kongolesische Staatsoberhaupt, alle Massnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung solcher dem anerkannten humanitären Recht zuwiderlaufenden Taten zu vermeiden.

Die Verbreitung der Abkommen unter den kongolesischen Streitkräften

Das IKRK beauftragte seine Delegierten in Léopoldville und Elisabethville, neue Massnahmen zu ergreifen, damit die Vorschriften der Genfer Abkommen unter den im Kongo einander gegenüberstehenden Streitkräften besser bekannt würden. Im Jahre 1960 hatte es eine grosse Anzahl mehrsprachiger Bildfibel über die Abkommen in den Kongo gesandt unter Beifügung eines Textes auf Lingala, der Umgangssprache des kongolesischen Heeres. Es bat seine Delegierten, dafür zu sorgen, dass diese Broschüre bei der Truppe eine weitgehendere Verbreitung finde.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das IKRK eine Neuausgabe der Bildfibel mit einem Text auf Suaheli, der in Katanga wie auch in weiten Gebieten Zentral- und Ostafrikas gebräuchlichen Sprache, beabsichtigt.

Infolge der Militär-Operationen in Katanga wurden die Delegierten beauftragt, besondere Schritte bei der Zentralregierung von Léopoldville wie auch bei den katangesischen Behörden zu unternehmen, damit die Truppen die Hauptbestimmungen der Abkommen einhalten. Andererseits haben die Rotkreuz-Delegierten versucht, sich nach dem Los der bei den kürzlich stattgefundenen Operationen möglicherweise gemachten Gefangenen zu erkundigen, damit ihnen das IKRK Beistand leisten könnte.

Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte, die den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden

Das IKRK hat den Regierungen aller den Genfer Abkommen angeschlossenen Staaten, die Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen sind, nachstehendes Memorandum vom 10. November 1961 zugestellt. Es bezieht sich auf die Anwendung der Genfer Abkommen durch die den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Truppen und deren Unterweisung in den darin enthaltenen humanitären Bestimmungen.

«Am 12. August 1949 wurden die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer geschlossen. Diese fundamentalen Verträge bilden die jüngste und vollständigste Kodifizierung der Normen, die der menschlichen Person im Falle eines bewaffneten Konflikts die zu ihrer Sicherheit unerlässlichen Garantien gewähren. Nachdem die Genfer Abkommen von fast allen Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurden, gehören sie zum Gemeingut aller Völker. Seit dem Jahre 1864 ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ihr Förderer, und es erachtet es als eine seiner ersten Pflichten, über ihre Einhaltung und Verbreitung zu wachen.

Seit dem Jahre 1956 lenkte das Internationale Komitee die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die Anwendung der Genfer Abkommen seitens der UN-Streitkräfte sicherzustellen. Aus Anlass der Intervention der Organisation der Vereinten Nationen im Kongo erneuerte es seine diesbezüglichen Schritte.

Als Antwort auf diese Mitteilungen erhielt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zusicherung, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Grundsätze der internationalen humanitären Abkommen achten würde und entsprechende Anweisungen an die ihr unterstellten Truppen ergingen. Es nahm dies mit Genugtuung zur Kenntnis.

Angesichts der grossen Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen hält es das Internationale Komitee indessen für erforderlich, dass das Problem sowohl von der Organisation der Vereinten Nationen als auch von allen durch die Genfer Abkommen gebundenen Staaten ernsthaft geprüft wird.

Die Organisation der Vereinten Nationen hat sich nämlich als solche nicht den Genfer Abkommen angeschlossen. Infolgedessen bleibt jeder Staat, wenn er den Vereinten Nationen ein Truppenkontingent zur Verfügung stellt, für die Anwendung dieser Abkommen persönlich verantwortlich.

Es wäre daher äusserst wünschenswert, dass diese Kontingente noch vor Verlassen ihres Landes die ausdrückliche Anweisung erhielten, sich in dem Fall, dass sie Gewalt anwenden müssten, an die Genfer Abkommen zu halten. Ebenso wünschenswert erscheint es uns, dass die Truppen in ihrem

Land selbst einen entsprechenden Unterricht erhielten, damit sie eine ausreichende Kenntnis dieser Abkommen erwerben. Dieser Unterricht könnte ohne weiteres in den Ausbildungsplan eingegliedert werden, den die Staaten kraft Artikel 47/48/127/144 der Genfer Abkommen sich verpflichtet haben, in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit ihrer Streitkräfte und der Bevölkerung ihre Grundsätze kennt.

Schliesslich gestattet sich das Internationale Komitee, die Staaten, die den Vereinten Nationen Truppenkontingente zur Verfügung stellen könnten, laut Artikel I, der allen vier Genfer Abkommen gemeinsam ist, daran zu erinnern, dass die Hohen Vertragsparteien sich nicht nur verpflichtet haben, die Bestimmungen dieser Abkommen einzuhalten, sondern auch ihre Einhaltung ‚durchzusetzen‘. Es gibt daher der Hoffnung Ausdruck, dass jede Vertragspartei im Bedarfsfall ihren Einfluss geltend macht, damit die Bestimmungen des humanitären Rechts von allen eingesetzten Truppenkontingenten sowie von dem UN-Kommando angewendet werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz steht den Regierungen, die seine Mitwirkung als zweckdienlich erachten, voll und ganz zur Verfügung, insbesondere, um ihnen geeignetes Unterrichtsmaterial über die Genfer Abkommen zu liefern.»

*

Mission in Indien und Nepal

Zwei Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Claude Pilloud, beigeordneter Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, und Charles Ammann, Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen, reisten Ende November 1961 nach Neu-Delhi, wo sie mit leitenden Persönlichkeiten des Indischen Roten Kreuzes Besprechungen über verschiedene humanitäre Probleme von gemeinsamem Interesse führten. Anschliessend begaben sie sich nach Kathmandu, der Hauptstadt Nepals, wo eine IKRK-Delegation tibetische Flüchtlingsgruppen betreut.

*

Das Flüchtlingsproblem

Die *Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen* (Strassburg) und die *Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem* (Vaduz, Liechtenstein) hielten kürzlich ihre Jahresversammlung in Saloniki und danach in Athen ab. Der Kongress beschloss die Verschmelzung dieser beiden Institutionen und wählte Dr. Henri Coursier, Rechtsberater des IKRK, zu ihrem gemeinsamen Vorsitzenden für drei Jahre.